

tung der Bestimmungen über das Berichtswesen in den ihm erforderlich erscheinenden Fällen von der Erfüllung erteilter Auflagen abhängig zu machen, einzuschränken oder einzustellen.

8. Abgaben, Gewinnabführungen, Steuern sowie sonstige Einnahmen des Staates entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuziehen.
9. Bestimmungen über die Verwendung von Edelmetallen zu erlassen und die Kontrolle über die Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung von Edelmetallen durchzuführen.
10. In Fragen der Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums und damit im Zusammenhang stehender Fragen der Behandlung von Forderungen, und Verbindlichkeiten des Staatshaushalts Rechtsträgern von Volkseigentum Weisungen zu erteilen.
11. Zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Organisationen in Fragen des ausländischen Eigentums Weisungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

§ 12

(1) Der Minister der Finanzen hat das Recht, im Rahmen der planmäßigen Haushaltsreserve in eigener Verantwortung Mittel bereitzustellen

- a) im Falle des öffentlichen Notstandes zur Abwendung von Gefahren,
- b) in Erfüllung der durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Verpflichtungen gegenüber Dritten, so-